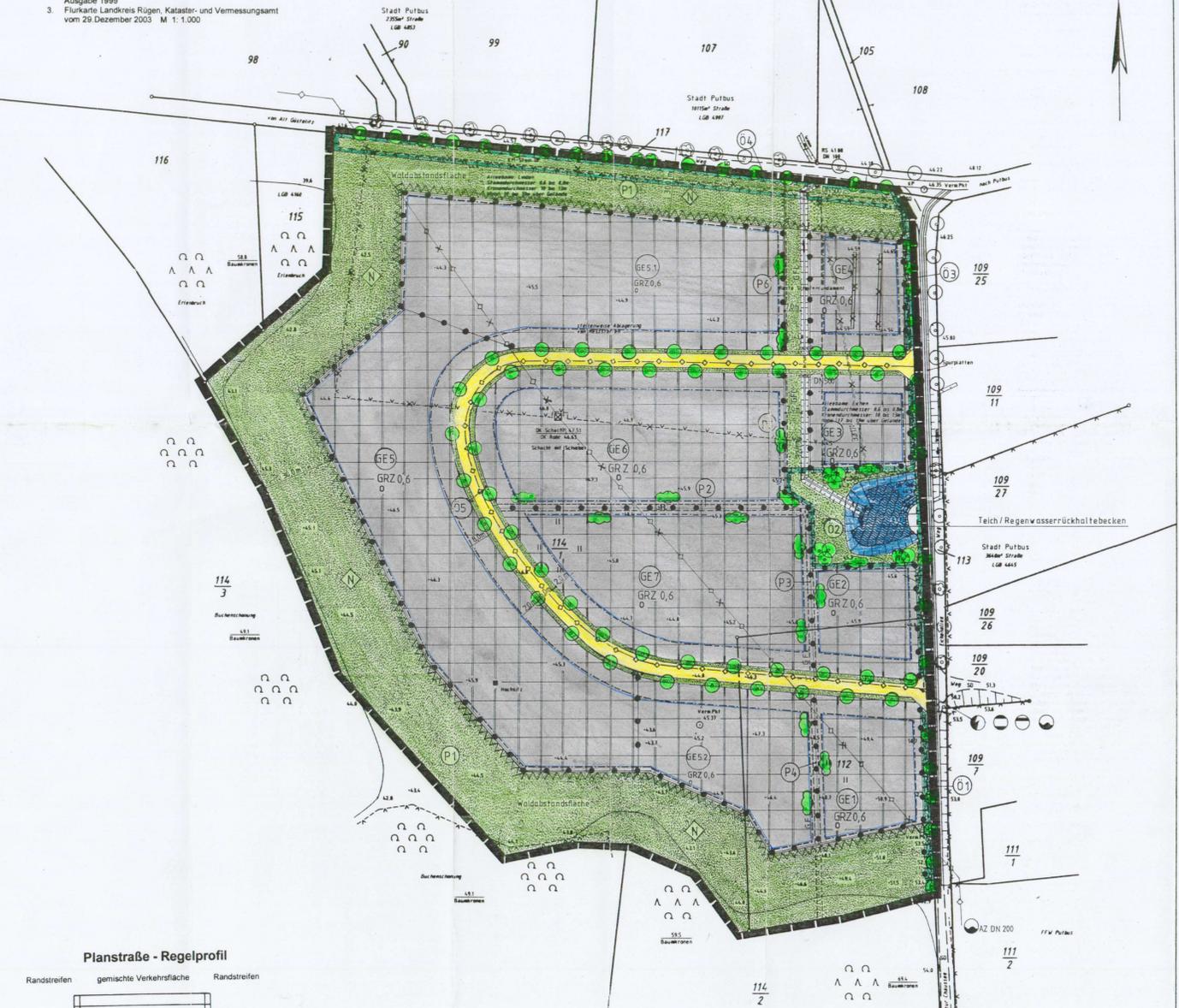


Satzung der Stadt Putbus über den Bebauungsplan Nr. XV - B - 04 "Gewerbepark Putbus"

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1.000

- Grundlage: 1. Lage- und Höhenplan Landkreis Rügen, Kataster- und Vermessungsamt vom 03. und 10. Februar 1999, Maßstab M 1:1.000
2. Topographische Karte M 1:10.000 (N-33-51-D-d-4) Ausgabe 1999
3. Flurkarte Landkreis Rügen, Kataster- und Vermessungsamt vom 29. Dezember 2003, Maßstab M 1:1.000



Planzeichenerklärung

(Signaturen gemäß der "Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhaltes" - Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)

- Art der baulichen Nutzung**
 - 1.3.1 Gewerbegebiete mit laufender Nummerierung 1-7 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, V. m. § 9 und § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauGB
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, V. m. § 16 und 19 BauNVO
 - 44,7 Bezugshöhe (Angaben Meter über NN) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, V. m. § 16 und 18 BauNVO
 - Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
 - 3.1 offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO
 - 3.5 Baugrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, V. m. § 23 BauNVO
 - Verkehrsflächen**
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 - unterirdisch (Elektrizität, Abwasser, Gas, Wasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
 - Zweckbestimmung: Elektrizität, Abwasser, Gas, Wasser
 - Grünflächen**
 - Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 - Öffentliche Grünfläche mit laufender Nummerierung
 - Private Grünfläche mit laufender Nummerierung
 - Zweckbestimmung: naturnahe Grünfläche
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**
 - 10.1 Wasserfläche/Teich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft**
 - 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Sonstige Planzeichen**
 - 15.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB - bei schraffierten Flächen
 - 15.2 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB
 - 15.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 - 15.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gemäß § 9 Abs. 5 BauNVO
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Flurstücksgrenzen
 - 12/4 Flurstücknummer
 - 32/174 Gewässer II. Ordnung
 - Fundamentreste, künftig fortfallend
 - Trinkwasserleitung AZ DN 200, künftig, fortfallend
 - verrohrter Graben, künftig fortfallend
 - Zaun, künftig fortfallend
 - offener Graben
 - vorhandener Alleebaum

Teil B - Text

Präambel

Beschluss - Nr. 58 - 04 vom 15. Dezember 2004

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB n. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. April 2002 (BGBl. I, S. 1205), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Putbus mit der Ortsbürgermeisterin die Satzung über den Bebauungsplan Nr. XV - B - 04 "Gewerbepark Putbus", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBAuM - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1999 (GVBl. M.-V.S. 465), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der LBAuM - V vom 09. August 2002 (GVBl. M.-V.S. 531) erlassen.

- ### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1. Art der baulichen Nutzung werden ein "Gewerbegebiet" (GE) nach § 9 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Für das GE 1 - 4 ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Bauvorhaben nach § 8 Abs. 2 BauNVO. In den Baufeldern GE 1 bis GE 4 sind nur Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Ausnahmsweise sind** "Wohnungen für Arbeits- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und im gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind" nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig. Weitere ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Windenergieanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.
- 1.2. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. BauNVO darf die Erdgeschossfußbodenhöhe (Robbau) 0,3 m nicht überschreiten. Der Bezugspunkt nach § 16 BauNVO bestimmt sich nach der festgestellten Höhe der eingemessenen Kanaldeckel der anbaulichen Verkehrsfläche, die an das Baufeld angrenzt. Die Festhöhe (oberste Erdgeschossfußboden- bis oberste Dachkante) darf maximal 14,0 m betragen.
- 1.3. Für die im Punkt 1.1. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird "1" Vollgeschoss und die maximale Höhe der baulichen Anlage von 9,0 m festgesetzt.
- 2. Bauweise, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 2.1. Es sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude in offene Bauweise zulässig. Die Gebäudeanordnung darf maximal 50,0 m betragen.
- 3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind innerhalb der Baugrenzen und der Abstandsflächen zulässig. Nichtüberdachte Stellplätze sind zwischen Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
- Die im Plan festgesetzten Flächen, die im Bebauungsplan freizuhalten sind, sind als begrünte Freiflächen festgesetzt.
- 5. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung**
- 5.1. Zufahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)**
Je Grundstück sind zwei Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.
- 5.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Lagerflächen und Stellflächen sind als versiegelte Flächen auszubilden. In Frage kommen Schotter, Schotterrasen, Rasengrassdecken oder befestigte, versickerungsfähige Pflaster. Die Stellplätze sind von einer mindestens 1,0 m breiten, gärtnerischen, gestaltete Grünfläche einzugrenzen. Die Flächen sind zu bepflanzen. Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Bäume durch das Aufstellen von Schutzzeichen zu schützen. Bei Arbeiten im Traubereich ist Wurzelzerstörung vorzusehen.
- 7. Stellplätze mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die Verkehrs- und Grünflächen der privaten Grundstücke sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Rettungsdienste sowie der öffentlichen und privaten Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
- 8. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**
- 8.1. Zur Vermeidung von Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen, für Gewerbe- und Handwerksbetriebe sind die Mindestabstände entsprechend des Abstandsmaßstabes des Landes Nordheim-Westfalen (Stand 1998) einzuhalten.
- 8.2. Bei Unterschreitung der Mindestabstände bzw. geruchsrelevanten Anlagen sind im Genehmigungsverfahren Einzelmaßnahmen vorzunehmen, um relevante Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.
- 8.3. Für Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind gemäß § 14 BauNVO im Nachbarnbereich die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefassten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel als Höchstgrenze zulässig. Zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel im Nachbarnbereich
- | Teilfläche | Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel im Nachbarnbereich |
|------------|--|
| GE 1 | 45 dB (A) m² |
| GE 2 | 45 dB (A) m² |
| GE 3 | 45 dB (A) m² |
| GE 4 | 45 dB (A) m² |
| GE 5 | 50 dB (A) m² |
| GE 6 | 50 dB (A) m² |
| GE 7 | 55 dB (A) m² |
- 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)**
- 9.1. Gründungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§ 9 (1) 25 BauGB)
Je vollendete 300 qm neu versiegelte befestigte Fläche sind 1 Stück standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Planzeichen 15.1 (PlanZV 90) sind auf einem 10 m breiten Streifen an dem entsprechenden Standort zu pflanzen. Die Pflanzungen sind auf den nicht überbauten Flächen auf den Baufeldern vorzunehmen.
- 9.2. Gründungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 (1) 25 b BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.
- 9.3. Flächen zum Anpflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
Zwischen den Baufeldern GE 1 und GE 5, sowie GE 6 und GE 7, sind die Flächen zwischen Laubgehölzen und Sträuchern zu bepflanzen. Unter flächig gepflanzten Bäumen ist Wildrasen mit einem Anteil standorttypischer Wildkräuter anzulegen.
- 9.4. Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen O 1 und O 4 sind entsprechend der unter Hinweis stehenden Artenliste, mit leichten Heistern (150/175 cm) und Sträuchern (80/100 cm) geschlossen zu bepflanzen (Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m). Baumpflanzungen sind gruppenweise einzuschließen. In den öffentlichen Grünflächen O 1 - O 5 sind Baumpflanzungen mit heimischem Gehölz (Stieleiche, Winterlinde) als Ergänzungspflanzung/Neuanpflanzung vorzunehmen.
- 9.5. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen P 1 ist eine extensive Weide anzulegen (jährliche, zweimalige Mahd).
- 9.6. In dem umgrenzten Bereich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (Planzeichen 13.1 (PlanZV 90)) sind auf einem 10 m breiten Streifen an dem ausgewiesenen schutzwürdigen Bereich Nährstoffentzüge zu vermeiden. Als Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind Anpflanzungen in die Lodge Allee, die Renaturierung des Teiches sowie des kanalisiertes Fließgewässers (Graben II, Ordnung 32/174 festgesetzt) im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs 177 Alleebäume, mit min. Pflanzabstand: 3,00 m zu pflanzen. Zur Erhaltung dieser Ausgleichspflanzungen ist eine 3-jährige Entwicklungsphase (einschl. Bewässerung) festzusetzen.
- ### II. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 4 BauGB und § 86 Landesbauordnung M-V
- 1. Dachform und -gestaltung**
- 1.1. Zulässig sind nur Satteldächer (mindest Neigung von 15°), Traumdächer, Flach- und Putz-dächer, sowie Kuppelwäldächer mit einer Dachneigung von mindestens 40° (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V).
- 1.2. Zulässig sind Dachneigungen in den Farbtonen Rot-, Braun- oder Anthrazitton, sowie Dunkelgrün und Dunkelblau.
- 1.3. Vor- und Anbauten (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V) Vor- und Anbauten sind im Rahmen der LBAuM-M-V zulässig.
- 2. Fassadengestaltung (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V)**
- 2.1. Zulässig sind Klinker- und Putzfassaden, oder strukturierte Blechprofile in den Farbtonen Rot, Weiß, Ocker, Gelb, Grün und Blau.
- 2.2. Holzoberflächen sind zulässig.
- 2.3. Blockfassaden sind unzulässig.
- 3. Garagen/Nebengebäude (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V)**
- Flach- und Putzdächer von Garagen ohne Aufenthaltsräume/Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind zu begrünen.
- 4. Aufschüttungen/Abgrabungen (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V)**
- Aufschüttungen sind nur bis max. 1,0 m gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf zulässig.
- 5. Werbeanlagen (§ 86 (1) 1 LBAuM-M-V)**
- Werbeanlagen sind nur auf eigenen Grundstücksflächen und bis einschließlich der Trauhöhe gestattet. Fremdwerbung ist nicht zulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 85 (1), 46, 47, 48 LBAuM-M-V.

- ### III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 1. Bodenkennlinie**
- 1.1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkundliche Bodenkennlinie spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Landesämter für Bodenkunde bei den Erdarbeiten zugunsten sind und eventuelle auftretende Probleme gemäß § 11 DStGH M-V unverzüglich beseitigen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- 1.2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStGH M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkunde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erheben. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.
- 2. Versorgungsleitungen**
- Vorhandene und in Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestabstände sind einzelne Versorgungsleitungen zu abtragen oder oberflächlich unzulässig. In Versorgungsleitungen sind Hand-schaltungen erforderlich.
- 3. Schutz von Baumgruppen und Solitäräumen**
- Die Bäume der Art 27 LBAuM-M-V geschützten Allee sind während der Baumaßnahme gemäß "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-1-4) zu schützen und DN 1920 und ZTV - Baumpflege zu gewährleisten. Bei Erdarbeiten zur Verlegung des Leitungsnetzes sind die Baumwurzeln vor Beschädigung zu schützen. Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 4 cm dürfen nicht durchtrennt werden.
- 4. Trinkwassererschließung (TWEG)**
- Das Plangebiet liegt innerhalb der noch rechtlich geltenden Trinkwassererschließung II der WF-Kransewitz, die bereits stillgelegt wurde. Das Aufhebungsverfahren wurde bislang nicht angetreift.
- 5. Landschaftsschutzgebiet**
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Schutzzone III des Biosphärenreservates Südoost Rügen als Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung (§ 23 NatSch M-V).
- ### IV. Hinweise
- 1. Gehölzliste - Auswahl**
- | Bäume - Gruppe I | Sträucher - Gruppe III |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Acer platanoides (Spitzahorn) | Cornus sanguinea (Hartweige) |
| Betula pendula (Birke) | Eonymus europaeus (Pflaumenblücher) |
| Tilia cordata (Winterlinde) | Ligustrum vulgare (Liguster) |
| Fraxinus excelsior (Esche) | Rosa canina (Hundsrose) |
| Prunus avium (Vogelkirsche) | Viburnum opulus (Schneeball) |
| Quercus robur (Eiche) | Lonicera xylosteum (Heckeckenrösche) |
| Quercus petraea (Steineiche) | Prunus spinosa (Scheide) |
| Bäume und Großsträucher - Gruppe II | Sträucher bis 0,8 m - Gruppe IV |
| Acer campestre (Feldahorn) | Cytisus scoparius (Farnbeinweide) |
| Prunus padus (Traubenkirsche) | Salix purpurea nana (Kugelweide) |
| Populus tremula (Zitterpappel) | |
| Sorbus aucuparia (Eberesche) | |
| Corylus avellana (Haselnuss) | Klettergehölze - Gruppe V |
| Crataegus monogyna (Waldrose) | Clematis (Waldrebe) |
| Alnus glutinosa (Roterle) | Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt) |
| Salix caprea (Salweide) | Hedera helix (Efeu) |
| Salix alba (Weißweide) | |
- 2. Gewässerschutz**
- An Gewässern II. Ordnung ist gemäß § 81 LBAuM-M-V ein beidseitiger Uferstreifen von 7,0 m ab der Böschungsoberkante von baulichen und sonstige Anlagen sowie Bepflanzungen freizuhalten. Bauliche Aktivitäten bzw. Bepflanzungen im Nahbereich des freizuhaltenen Raumes sind mit dem Wasser- und Bodenerhaltung "Rügen" abzustimmen und bei Erdarbeiten zu beantragen.
- 3. Abwasserbeseitigung**
- 3.1. Mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen werden die entsprechenden Verträge abgeschlossen bzw. Abstimmen hinsichtlich der Trinkwassererschließung, der Schutzwassererschließung und der Niederschlagswasserbeseitigung des Plangebietes getroffen.
- 4. Altlasten**
- Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Altlastverdacht), ist das Umwelt- Sachgebiet Altlastverfahren, des Landkreises Rügen zu informieren.
- 5. Brandschutz/Gefahrenabwehr**
- Für den Brandschutz/Gefahrenabwehr ist entsprechend der spezifischen Nutzung der Betriebsanlagen Brandschutzkonzepte unter Einbeziehung der DIN 18230 und das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des DVGW, mit den zuständigen Brandschutzbehörden des Landkreises Rügen abzustimmen.
- 6. Ersatzmaßnahmen**
- Die Realisierung der Ersatzmaßnahmen sind verbindlich zu regeln. Ein geeignetes Instrument ist der Erschließungsvertrag. Im Zusammenhang mit einer verbindlichen Regelung und Realisierung der Ersatzmaßnahmen ist das Nationalparkamt Rügen einzubeziehen.
- ### VERFAHRENSVERMERKE
1. Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat in ihrer Sitzung am 23.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XV-B-04 "Gewerbepark Putbus" beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB erfolgt durch Aushang von 23.03.2004, bis zum 23.03.2004.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB am 05.05.2004, bestätigt worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
3. Die Stadtvertretung Putbus hat am 23.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. XV-B-04 "Gewerbepark Putbus" mit den örtlichen Bauvorschriften und Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die stützende Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beantragt. Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom 23.03.2004, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. XV-B-04 "Gewerbepark Putbus" im Rahmen der ruhenden Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.05.2004, bis zum 23.05.2004, öffentlich bekannt gemacht worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung im Rahmen der ruhenden Beteiligung, hat in der Zeit vom 05.05.2004, bis zum 05.05.2004, während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
6. Die Stadtvertretung hat am 23.03.2004, die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und am 23.03.2004, beschlossen. Den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. XV-B-04 mit den örtlichen Bauvorschriften und seiner Begründung einschließlich des Grünplanungsbereichs vom 01.05.2004, zur öffentlichen Auslegung mit paralleler TOB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB bestimmt.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
7. Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.03.2004, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
8. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. XV-B-04 "Gewerbepark Putbus" ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.05.2004, bis zum 23.05.2004, öffentlich bekannt gemacht worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
9. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. XV-B-04, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der Begründung hat in der Zeit vom 05.05.2004, bis zum 05.05.2004, während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
10. Der kostenmäßige Bestand am 01.01.2005 wird als richtig bestätigt. Hinsichtlich der lägerigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Zeichnung, die eine Prüfung nur nach der Lage der nicht überbauten Fläche im Maßstab 1:1000, während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Bergen, 01.01.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.05.2004 geprüft, abgewogen und beschlossen. Die Ergebnisse der Abwägung ist mitgeteilt worden.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
12. Den Bebauungsplan Nr. XV-B-04, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.05.2004 von der Stadtvertretung Putbus als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 05.05.2004, beglaubigt.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
13. Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgesetzt.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)
14. Die Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens (Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan Nr. XV-B-04 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann) über den Inhalt der Satzung zu erhalten ist, ist im Anhang der Satzung festgelegt. Öffentlich bekannt gemacht worden ist auf die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfassens- und Formvorschriften und im Maßstab 1:1000, während der Dienststunden in den Räumen der Stadtverwaltung Putbus nach § 3 Abs. 2 BauGB weiter auf Folgerung und Erreichen Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hinweisen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 05.05.2004, in Kraft getreten.
- Putbus, 26.04.2005
(Ort. Datum, Siegelabdruck)

Stadt Putbus
Landkreis Rügen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. XV - B - 04 "Gewerbepark Putbus"

Satzung der Stadt Putbus über den Bebauungsplan Nr. XV - B - 04 "Gewerbepark Putbus"

Ausfertigung der Satzung

Satzung

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Dipl.-Ing. Karl-Otto Hehn
Koppelstraße 37
18437 Stralsund
Fax: 03831/444 888
Blatt-Nr.: 1

Planungsstand:
Satzung